STADT ERWITTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "GEWERBEGEBIET NORD"

ORTSTEIL ERWITTE
ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG

ABSTANDSLISTE

ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- BZW. GEWERBEGEBIETEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG
Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I., S. 132).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 214).
4. § 81 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S.419).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DIE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG — gem. § 9 (7) BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — gem. § 1 (4) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI (g) INDUSTRIEGEBIETE (gegliedert) — gem. § 9 BauNVO i. V. m. § 1 (4) BauNVO

Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I und II des Abstandserlasses vom 08.05.1990.

Ausnahmsweise können auch Betriebsarten der Abstandsklasse II der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Immissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

SO SONSTIGE SONDERGEBIETE — gem. § 11 BauNVO
GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGE HANDELSBETRIEBE
- MÖBELFACHGESCHÄFT MIT MAX. 4000qm GESAMTVERKAUFSFLÄCHE -

Abgrenzung der Sortimente für ein Möbelfachgeschäft gemäß Pkt. 3.5.1 des Gem. RdErl. vom 16.07.1986 -Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl. NW 1986 S. 1001) und entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden):

Kernsortiment
- WB 492 Wohnschränke und verwandte Erzeugnisse
- WB 493 Küchenschränke
- WB 494 Polster- und Wohnsitzmöbel, Küchenstühle
- WB 495 Wohn- und Küchentische
- WB 497 Schlafmöbel
- WB 498 Ergänzungsmöbel
- WB 499 Möbelteile
- WB 5150 Korbmöbel
- WB 5889 Büromöbel
- WB 6400 Garten- und Campingmöbel
- WB 6806 Spültische, Spülbecken, deren Unterbauten

Randsortiment
- WB 67 Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
- WB 197 Bettwaren
- WB 198 Matratzen und verwandte Bettartikel
- WB 204 We- und Brokatkissen, dekorative Decken (ohne Diwandecken und fertige Handarbeiten)
- WB 208 Stuhl- und Sesselauflagen, Schaumstoffkissen und -nackenrollen u. ä.
- WB 351 Foto- und Bilderrahmen (einschl. Wechselrahmen, aber ohne Diarahmen und solche aus Edelmetall, Perlen, Edel- und Schmucksteinen u. ä.)
- WB 393 Elektrische Leuchten
- WB 501 Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen (ohne gewerbliche Zeichnungen und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse)
- WB 503 Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
- WB 760 Rauhfaser, Strukturpapier, Relief- und Prägetapeten, unbedruckt
- WB 761 Bild-, Metall-, Naturwerkstofftapeten, Relief- und Prägetapeten, bedruckt
- WB 762 Kunststofftapeten
- WB 764 Sonstige Tapeten
- WB 21 Bodenbeläge, Teppiche

Im Einzelfall können als Randsortimente zugelassen werden:
- WB 191 Wachstuch u. a. beschichtete Gewebe für Tischdecken u. dgl. (Meterware, Tischdecken u. ä. aus Kunststoff, Wachstuch u. ä. Material)
- WB 192 Hauswäsche (ohne Frottier-, Tisch- und Bettwäsche)
- WB 193 Frottierwäsche (ohne Bekleidung und Säuglingsartikel)
- WB 194 Tischwäsche (ohne dekorative Decken)
- WB 195 Bettwäsche (ohne Säuglingsbettwäsche)
- WB 196 Decken (ohne Bettwaren, dekorative Decken und Säuglingsdecken)
- WB 200 Dekorations- und Möbelstoffe
- WB 202 Undichte Vorhangstoffe und Gardinen

DAS ANGEBOT DER ALS RANDSORTIMENT BEZEICHNETEN WARENSORTIMENTE IST AUF MAX. 13% DER GESAMTVERKAUFSFLÄCHE ZU BESCHRÄNKEN.

Das zum Randsortiment gehörende Warensortiment mit der laufenden Nummer 21 ist auf max. 20% der zulässigen Verkaufsfläche des Randsortiments zu beschränken.

Die zum Randsortiment gehörenden Warensortimente mit den laufenden Nummern 67, 197, 198, 200 und 202 sind je Sortiment auf max. 10%, die Sortimente mit den laufenden Nummern 760, 761, 762 und 764 sind insgesamt auf max. 10% der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze des Randsortiments zu beschränken; das Sortiment mit der Nummer 393 ist auf max. 5% der zulässigen Verkaufsobergrenze des Randsortiments zu beschränken.

Die zum Randsortiment gehörenden Warensortimente mit den laufenden Nummern 191, 192, 193, 194, 195, 196, 204, 208, 351, 501 und 503 sind je Sortiment auf max. 2% der zulässigen Verkaufsobergrenze des Randsortiments zu beschränken.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	gem. § 19 BauNVO
10,0	BAUMASSENZAHL (BMZ)	gem. § 21 BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

	BAUGRENZE	gem. § 23 (3) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	gem. § 23 (1) BauNVO
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg - — gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN -Elektrizität- — gem. § 9 (1), Nr. 12 BauGB

ERDGASLEITUNG unterirdisch — gem. § 9 (1), Nr. 13 BauGB
Entlang der Leitungsachsen ist ein beidseitig 2 m breiter Schutzstreifen einzuhalten, in dem keine Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden dürfen. Baumanpflanzungen dürfen erst ab 2 m von der Leitungsachse vorgenommen werden.

WASSERFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANLAGEN

WASSERFLÄCHEN -Graben- — gem. § 9 (1), Nr. 16 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — gem. § 9 (1), Nr. 16 BauGB
RRB REGENRÜCKHALTEBECKEN (RRB)
RÜB REGENÜBERLAUFBECKEN (RÜB) unterirdisch

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN HEIMISCHER ART s. a. Pflanzliste — gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB

① INNERHALB DER ANPFLANZFLÄCHE ENTLANG DES OVERHAGENER WEGES SIND NUR HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME UND BODENDECKER ANZUPFLANZEN.
NOTWENDIGE ZUFAHRTEN SIND IN EINER JEWEILIGEN BREITE VON MAX. 10 m ZULÄSSIG.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — gem. § 9 (1), Nr. 25b BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT s. a. Pflanzliste — gem. § 9 (1), Nr. 20 BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 BauONW

BEI DER ERSTELLUNG DER STELLPLATZANLAGEN IST FÜR JE 4 STELLPLÄTZE 1 HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM AUF ODER AM RAND DER ANLAGE ANZUPFLANZEN.

SÄMTLICHE STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFAHRTEN SIND MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN DECKE ODER PFLASTERUNG (WASSERSCHLUCKFAKTOR ≥0,5 m/sek.) ANZULEGEN, WENN DIE GEFAHR DER GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG AUSGESCHLOSSEN IST.

GESCHLOSSENE WÄNDE MIT MEHR ALS 16 m LÄNGE, SIND VERTIKAL ZU BEGRÜNEN, s. a. Pflanzliste

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

gem. § 9 (6) BauGB

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET -

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

Fl. 2	FLUR
	FLURGRENZE
443	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
①	BEZUGSPUNKT
10,0	BEMASSUNGEN in Meter
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761 - 1261, FAX: 02761 - 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT ERWITTE HAT AM 25.11.1993 GEM. § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG DURCHZUFÜHREN.

ERWITTE, DEN 23.03.1995 — STADTDIREKTOR In Vertretung

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG GEM. § 3 (1) BAUGB HAT ~~AM~~ vom 27.07.94 - 19.08.94 STATTGEFUNDEN.

ERWITTE, DEN 23.03.1995 — STADTDIREKTOR In Vertretung

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BAUGB VON DER STADT ERWITTE AM 15.09.1994 BESCHLOSSEN.

ERWITTE, DEN 23.03.1995 — STADTDIREKTOR In Vertretung

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.11.1994 BIS 06.12.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.10.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ERWITTE, DEN 23.03.1995 — STADTDIREKTOR In Vertretung

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG IST VON DER STADT ERWITTE AM 24.01.1995 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 23.03.1995 — SCHRIFTFÜHRER ~~RATSMITGLIED~~ — BÜRGERMEISTER

ANZEIGEVERFAHREN

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BAUB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

ERWITTE, DEN 30.10.95 — STADTDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BAUGB AM 17.05.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG IN KRAFT. DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.

ERWITTE, DEN 30.10.95 — STADTDIREKTOR

PFLANZLISTE

② Für FLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 20 BauGB : "Artenreicher Sternmieren - Stieleichen - Hainbuchenwald"
Stieleiche, Hainbuche, Espe, Salweide, Moorbirke, Vogelbeere, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Wasserschneeball, Grauweide, Faulbaum und Salix alba, Weidenrutensteckhölzer

Für FLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB : "Flattergras - Buchenwald"
Stieleiche, Hainbuche, Espe, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose

Für südlichen Pflanzstreifen und zur Stellplatzbegrünung :
Bäume : Winterlinde, Sommerlinde, Stieleiche, Roteiche, Esche, Spitzahorn, Zitterpappel, Eberesche
Sträucher : Kornelkirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche, Hundsrose, Salweide, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wasserschneeball, Hasel, Weißdorn
Bodendecker : Vincaminor, Fragaria spec., Hedera helix, Lysimachia nummularia

Für FASSADENBEGRÜNUNG :
Efeu - Hedera helix (selbstklimmend, für Schatten und Halbschatten)
Kletterhortensie - Hydrangea petiolaria (selbstklimmend, für Schatten und Halbschatten)
Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" (selbstklimmend)
Schlingenknöterich - Polygonum aubertii (benötigte Rankhilfe)

Entwurf und Anfertigung
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, ____________

Kreisplaner

gezeichnet/Datum

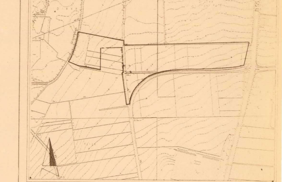

STADT ERWITTE
ORTSTEIL ERWITTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 8

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG